

24.

Öffentliche
Sitzung
des
Gemeinderates

der
Stadtgemeinde Freistadt
Oberösterreich

Funktionsperiode 2009-2015

<u>Zeit:</u>	Mittwoch, 10. Dezember 2014
<u>Ort:</u>	Salzhof, Vergeinersaal, Salzgasse 15
<u>Beginn:</u>	18. ³⁰ Uhr
<u>Ende:</u>	22. ⁰⁵ Uhr

VORSITZ: Bürgermeister Mag. Christian Jachs

ANWESEND:

ÖVP-Fraktion:

KREISCHER Adelheid
KASTLER Franz
CHRISTOF Alexander Karl
WÜRZL Harald
PARUTA-TEUFER Elisabeth Mag.
HENNERBICHLER Christian MMag.
EDER Ulrich
MIESENBERGER Martina
WEINZINGER Dietmar Ing.
HAUNSCHMIED Klaus
KOLLER Reinhard HR DI Dr.
SCHUH Andreas
SIMON Gerd DI
KAFKA Maria

FPÖ-Fraktion:

KINZ Gerald
MAYR Friedrich

SPÖ-Fraktion:

HAUNSCHMID Johann
GRATZL Christian
HÖLLER Leo
WEGLEHNER Thomas Kurt
AFFENZELLER Wolfgang Dipl.Tierarzt
PÜHRINGER Helmut
ATTENEDER Reinhard
POINTNER Angelika
ANGER Eduard

GUT-Fraktion:

BALOGH Christine
SCHAUMBERGER Herbert
ELMECKER Klaus DI

BZÖ-Fraktion:

EICHELBURG Harald
WIDMANN Rainer HR Mag.

ENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN:

SPÖ-Fraktion:

KAPELLER Josef

ÖVP-Fraktion:

KADA Isabella
POISSL Clemens
LACKNER-STRAUSS Gabriele LAbg.
VATER Gerhard
DI (FH) HEUMADER Christoph

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

SPÖ-Fraktion:

STEININGER Winfried

ÖVP-Fraktion:

ROBEISCHL Michael Mag.
PAMMER Leopoldine
EDER Reinhard
KRIEGL Martin
POLZER Michael

BEFREIT: --

UNENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN:

STADTAMTSLEITER: KARL WAGNER

SCHRIFTFÜHRER: BRIGITTE HEINZL

Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 571 bis 574, 576 bis 583, 585 und 589 standen den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Vorbereitung der Sitzung per Intranet zu Verfügung.

Änderung der Tagesordnung:

2 Dringlichkeitsanträge:

1. gemeinsamer Dringlichkeitsantrag aller Fraktionen:

Containerdorf für Flüchtlinge in Freistadt –
Stellungnahme des Gemeinderates dazu

Begründung:

Thema ist erst nach Erstellung der Tagesordnung zur heutigen Sitzung aktuell geworden.

Einstimmiger Beschluss, den TOP in die Tagesordnung aufzunehmen und am Beginn der Sitzung zu behandeln (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

2. Dringlichkeitsantrag von Vbgm. Kastler:

Gemeindekanäle; Wartungsaufgaben durch den Reinhaltungsverband – Teilnahme am Projekt

Begründung:

Der RHV wird als erster Schritt eine Bestandsaufnahme der Anlagen in den Gemeinden und eine Kostenerhebung in allen Verbandsgemeinden durchführen. Dazu müssen dem RHV bei Bedarf Daten über das Kanalsystem zur Verfügung gestellt bzw. der Zutritt zu den Anlagen zur Bestandsaufnahme gewährt werden. Dieser Prozess sollte möglichst bald starten, daher wäre ein grundlegendes Einverständnis des Gemeinderates dringend.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand), den TOP in die Tagesordnung aufzunehmen und vor „Allfälliges“ zu behandeln.

Containerdorf für Flüchtlinge in Freistadt – Stellungnahme des Gemeinderates dazu

(Dringlichkeitsantrag)

568

*Bgm. Jachs:*gemeinsamer Antrag aller Fraktionen:

ERKLÄRUNG

Geplantes Containerdorf für Flüchtlinge

In schwierigen Zeiten wie diesen, in denen Bürgerkriege und andere humanitäre Katastrophen immer mehr Menschen zwingen, ihre Heimat zu verlassen, haben alle Städte und Gemeinden eine besondere Verantwortung in der Flüchtlingsbetreuung.

Freistadt engagiert sich schon seit vielen Jahren in diesem humanitären Bereich. Aktuell beherbergen wir 22 Asylwerber in der Tanzwiese. Zudem waren wir im August dieses Jahres vorübergehend Gastgeber für 50 Flüchtlinge – ein Großteil davon aus Syrien, aber auch aus Afghanistan und der Ukraine. Sie wurden in der im Sommer freistehenden Landwirtschaftsschule untergebracht und liebevoll betreut.

Nun soll ein Containerdorf für bis zu 80 Flüchtlinge in der Stadt errichtet werden. Der vom Land OÖ angedachte Standort, nämlich das Messegelände, steht dafür nicht zur Verfügung, da es bereits für verschiedenste Veranstaltungen gebucht wurde. Zudem wünschen sich die Bevölkerung und die im Gemeinderat vertretenen Parteien für diese vom Schicksal schwer geprüften Menschen qualitativ bessere Unterkünfte als Container.

Daher laden wir die Bevölkerung in Freistadt und im ganzen Bezirk auch ein, uns Vorschläge für geeignete Wohnhäuser zu machen, die wir gerne zur Prüfung an das Land OÖ weiterleiten. Denn wir stehen zu unserer Verantwortung und leisten gerne unseren Beitrag zu Flüchtlingsbetreuung. In diesem Bewusstsein stellt der Bezirk Freistadt jetzt schon 185 Betreuungsplätze zur Verfügung. Der Bezirk Freistadt ist mit dieser Anzahl vorbildhaft im Land Oö und ersucht daher um Berücksichtigung dieser Gesamtleistung.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss I (Finanz- und Budgetangelegenheiten)
(Berichterstatter: Bürgermeister Mag. Christian Jachs)

Voranschlag für das Finanzjahr 2015

569

Bgm. Jachs berichtet anhand einer Präsentation per Beamer. Aus der Präsentation auszugswise zusammengefasst:

- Bildung:
Sanierung Mittelschule Freistadt (Freistädter Kommunalbetriebe GmbH) Gesamtkosten 7,3 Mio Euro; Erweiterung VS im Bereich Ganztageschule; Marianum 6,3 Mio
- Kinderbetreuung:
Einbau Lift Kindergarten Dechanthof 2. Rate; Regelgruppe im Kindergarten Lebenshilfe; Neues Projekt Sprachförderung im Kindergarten
- Kultur:
Pfingsten – Chorfestival; Percussion – Festival; Theaterzeit Freistadt – das Mühlfestival; Vereinsförderungen (Local-Bühne, Musikvereine, ...); Festival Fantastica; Preise beim Heimatfilmfestival; Bürgergardemusikheim im Brauhaus; Literaturtage
- Freiwillige Feuerwehr:
Freies Investitionsbudget; laufender Betrieb; Ankauf neues KLF-A (Kleinlöschfahrzeug mit Allrad) 131.000 Euro; Tunnel – RLF BZ-Mittel 100.000 Euro
- Gesundheit und Soziales:
Krankenanstaltenbeitrag 1.500.700 Euro; Sozialhilfeverband 2.285.900 Euro; Gesunde Gemeinde; Beitrag Notarzteinsatzfahrzeug; Integrationsmaßnahmen (z. B. Willkommen in Freistadt); Verdoppelung Sozialfonds 10.000 Euro; Planung Altenheim Neu
- Verfügungsmittel:
Streichen Repräsentationsausgaben; Kürzen Verfügungsmittel auf 25.000 Euro; 33 % des möglichen Rahmens
- Infrastruktur:
Sanierung Wehranlage Köppl-Mühle; Rückhaltebecken Thurytal; Radwegplanung 7.500 Euro; Wasser- und Kanalbau; Straßenbau 2015 350.000 Euro, 2016 300.000 Euro; 24 Neue Bauparzellen

- Schaumberger - 6 Neue Bauparzellen
- Pintar Investitionsvolumen 12 Mio Euro
- Schuldenentwicklung
- Gebühren:
Wasserbezugs- und Abwasserentsorgungsgebühr – Preisanpassung 2015; keine Erhöhung der Müllgebühren; keine Erhöhung Essen auf Rädern, Kindergarten-transport, Schülerauspeisung, Parkgebühren, Grundsteuer, Freibad, Hallenbad, Sauna
- 50 Mio Euro Impuls für Freistadt:
Westumfahrung B 38 13 Mio; Gebietskrankenkasse neu; Neue Mittelschule 7,3 Mio, Marianum 6,3 Mio; Wohnbau WSO, OÖ Wohnbau, Marianum; Musikheim, Radweg, Park & Ride; Altenheim Freistadt 13 Mio; Tierheim, Gemeindestraßenbau, Rückhaltebecken Thurytal; Betriebsbaugelände Freistadt Süd – für mehr Arbeitsplätze und Lebensqualität in Freistadt

GR Steininger:

relativiert die Euphorie des Bürgermeisters zum Teil:

ad OH, positive Aspekte:

- Reduktion der Repräsentations- und Verfügungsmittel: trotzdem ist Vorsicht geboten – Entwicklung wird genau verfolgt werden
- Minus bei Öffentlichkeitsarbeit
- ein Plus im Sozialfonds und bei den Fördermitteln für familienpolitische Maßnahmen
- sinkende Sitzungsgelder: Meinung gespalten – viele Beschlüsse nachträglich, ein Plus wäre mehr Demokratie
- Versicherungsprämien: Preisvergleiche anstellen – bessere Konditionen lukrieren

ad AOH:

geprägt von vielen Hoffnungen – Ertragsanteile, Gemeindesteuern; FKG-Schulden hinzuzählen, dann sieht's ganz anders aus; System der Verschuldung wird fortgeschrieben

GR DI Elmecker:

Es ist eine Frage der Perspektive, ob das Budgetloch klein oder groß ist. Er bezieht sich exemplarisch auf einige Kennziffern aus dem Voranschlags-Querschnitt: freie Finanzspitze im Vergleich 2014/2015; Neuverschuldung – Verdoppelung gegenüber 2014; Ergebnis der Finanztransaktionen mit € 1,16 Mio und Ergebnis der laufenden Gebarung mit € 1,062.000,--; Auflösung von Rücklagen; Abgänge, die aus früheren Jahren mitgenommen werden → er hat keine Lösung, wie wir das packen sollen.

Er schlägt vor, im nächsten Jahr rechtzeitig gemeinsame strategische Änderungen zu entwickeln, wenn das Budget zu eng wird, was er befürchtet. Signalisiert Zustimmung der GUT-Fraktion – ohne den Posten Jänner-Rallye.

Bgm. Jachs:

Sobald die Zahlen des Rechnungsabschlusses vorliegen → gemeinsame strategische Überlegungen.

GR Mag. Widmann:

Das Budget wurde mit den Fraktionen im Vorfeld nicht beraten – zu Beginn der Funktionsperiode wurde das „Miteinander“ sogar schriftlich verankert.

Manches passt ihm nicht, z.B.:

- Gebührensituation vs. € 18-Erlass
- Ankauf des Grundstückes in der Reischekstraße

Verminderung der Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben zeigt, dass diese vorher eigentlich auch nicht gebraucht wurden.

ad AOH:

Schuldenproblematik stört ihn; Schlagwort Ehrlichkeit – so gut sind wir im Landesranking auch wieder nicht.

Das Budget kann in seiner Gesamtheit nicht mitgetragen werden, daher signalisiert er keine Zustimmung.

GR Anger:

Budgetpolitik, die sich über Fremdfinanzierung darstellt ist sehr problematisch. Er kann sich nicht vorstellen, dass es auf Dauer geht gehen kann. Wird dem AOH nicht zustimmen.

Vbgm. Kastler:

Alle Schulden betreffen langfristige, zukunftsorientierte Projekte (Schulneubau, Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Wasser- und Kanalbau für neue Betriebsbaugebiete etc.) als Impuls für die Wirtschaft.

Vbgm. Affenzeller:

vergleicht das Budget aus Sicht eines Privathaushaltes. Der OH ist ok, weil ausgeglichen, der AOH ist aufgrund des Schuldenstandes anders zu beurteilen. Können wir uns die Darlehen und Zinsen auf Dauer leisten? Alle Projekte sind richtig und wichtig, andererseits ist die Schuldentwicklung enorm. Seiner Meinung hätte bei manchen Investitionen gespart werden können wie z.B. Höhenflug, Bummelzug, Versicherungen, Eröffnungsfeiern und Ausgaben für Koordinationsaufgaben und Organisation von Veranstaltungen durch Frau Wippel.

Er ersucht um getrennte Abstimmung für OH und AOH, signalisiert Zustimmung für OH aber keine Zustimmung zum AOH.

Vbgm. Kastler:

zur Wortmeldung von Affenzeller:

- Bummelzug ist aus Sicht von Pro Freistadt kostendeckend
- Höhenflug: allein im heurigen Herbst 500 Gäste
- Koordinationsaufgaben durch Frau Wippel: diese vernetzt die Gewerbetreibenden untereinander, kümmert sich um Werbeauftritte, ums Leerflächenmanagement → das kostet nun mal auch was

GR Eder Ulrich:

Findet es witzig zu sagen, dass alle Projekte wichtig sind und dann keine Zustimmung zu signalisieren. Der ständig steigende SHV-Beitrag wird irgendwann nicht mehr leistbar sein – hier besteht Diskussionsbedarf. Er wird das Budget mittragen.

GR Schaumberger:

Macht sich große Sorgen, wenn neue Schulden gemacht werden – kann schnell aus dem Ruder laufen. Genau abwägen, wofür Schulden aufgenommen werden. In der KDZ-Plattform www.offener.haushalt.at auch die Schulden und Haftungen transparent darstellen.

GR Steininger:

ad Frau Wippel: Diese Ausgaben laufen über die FKG bzw. über Pro Freistadt – kann sich in Zukunft jeder gemeinnützige Verein seine Ausgaben für Veranstaltungen bei FKG holen?

Vbgm. Kastler:

Dieser Ausgabeposten ist seit 4 Jahren Bestandteil des FKG-Budgets – wurde immer vom Aufsichtsrat beschlossen und war nie ein Alleingang.

StR Atteneder:

zur Wortmeldung von Eder:
Gemeinderäte haben sich sehr wohl mit dem Budget beschäftigt, nicht nur die ÖVP. Dass man nicht allem zustimmen kann, bleibt jedem persönlich überlassen. Der Schuldenstand ist wirklich nicht rosig.

GR Weinzierl:

Es muss darauf geachtet werden, dass im OH für den AOH mehr bleibt. Manche Posten können nicht eingespart werden, weil Fixkosten. Variable Kosten wie z.B. Subventionen oder Tarife für die Nachmittagsbetreuung werden in den Ausschüssen vorberaten – hier müssen wir uns klar werden, ob und wo wir bereit sind, einzusparen.

GR Weglehner:

Glaut nicht, dass in Ausschüssen über finanzielle Posten diskutiert wird – das ist Part des Bürgermeisters. Projekte werden veröffentlicht, jedoch ohne Darstellung der Finanzierung.

StR Kreischer:

Ohne Risiko kann nichts bewegt werden. Subventionen nicht gegen Gebührenerhöhungen ausspielen.

Bgm. Jachs:

Budgetvorschläge aus den Ausschüssen wurden berücksichtigt. Es liegt ein gutes finanzielles Fundament mit vielen Projekten in Richtung qualifiziertes Wirtschaftswachstum für Freistadt zur Abstimmung auf. Den Schuldenberg tragen wir nicht alleine - Teile werden von Bund und Land mitfinanziert. Über den OH und AOH wird getrennt abgestimmt - genauso über die Position „Jänner-Rallye“.

Anträge des Ausschusses I:

Voranschlag für das Finanzjahr 2015:

A) a) Ordentlicher Haushalt (ohne Pos.

„Jänner-Rallye“):

Einnahmen = Ausgaben: € 16.675.700,--

Zuführungen an den AOH: € 294.500,--,

ohne I-Beiträge: € 97.800,--

Maastricht-Ergebnis: € 1.395.200,--

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 35 (ÖVP-, SPÖ-, GUT- und FPÖ-Fraktion)

Contra: 2 (BZÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

b) Ordentlicher Haushalt, Kapitel „Jänner-Rallye“:

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 32 (ÖVP-, SPÖ- und FPÖ-Fraktion)

Contra: 5 (GUT- und BZÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

B) Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen: € 4.029.300,--

Ausgaben: € 6.643.400,--

Fehlbetrag: € 2.614.100,--

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 23 (ÖVP- und FPÖ-Fraktion, DI Elmecker)

Contra: 14 (SPÖ- und BZÖ-Fraktion, GR

Schaumberger, GR Balogh)

Antrag mehrheitlich angenommen.

C) Darlehensaufnahmen:

€ 265.000,-- LED-Beleuchtung Innenstadt

€ 375.000,-- Sanierung Sauna

€ 100.000,-- Sanierung Quell. Rauchenödt

€ 190.000,-- Wasserbau 2014

€ 124.600,-- Wasserbau 2015

€ 576.500,-- Kanalbau 2015

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 35 (ÖVP-, SPÖ-, GUT- und FPÖ-Fraktion)

Contra: 2 (BZÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

D) Kassenkreditrahmen: Festsetzen der Höhe von € 4,1 Mio.
Festsetzen des Bauhofstundensatzes auf € 30,60

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 35 (ÖVP-, SPÖ-, GUT- und FPÖ-Fraktion)

Contra: 2 (BZÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

E) Förderungen:

- Freistädter Kommunalbetriebe GmbH:

€ 150.200,--

- Jugendzentrum Freistadt: € 15.000,--

- Stadtpfarre Freistadt – Zuschuss Lift:

€ 22.000,--

- Messe Mühlviertel: € 35.000,--

- Bürgergardemusik: € 161.000,--

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 35 (ÖVP-, SPÖ-, GUT- und FPÖ-Fraktion)

Contra: 2 (BZÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Mittelfristiger Finanzplan 2015 – 2019

570

Bgm. Jachs:

verliest die nachstehend angeführten Budgetspitzen und erläutert die Vorhaben:

Antrag des Ausschusses I:

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2015-2019 möge wie folgt festgelegt werden:

2015: € 235.000

2016 : € 119.700

2017: € 35.900

2018: € -89.700

2019: € -191.800

Geplante Maßnahmen/Vorhaben 2015–2019:

- Sanierung Mittelschule Freistadt

- Freiwillige Feuerwehr Freistadt – neue Fahrzeuge
- Kindergarten Dechanthof Lifteinbau
- Wasserprojekt / Abwasserprojekt
- Waldverbessernde Maßnahmen S 10
- Straßenbau
- Westtangente Anbindung B 38
- Lichtkonzept

Abstimmung: Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 22 (ÖVP- und FPÖ-Fraktion)

Contra: 15 (SPÖ-, GUT- und BZÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen; Tarife für 2015

571

Bgm. Jachs:

ad Wasserbezug und Abwasserbeseitigung:

Tarife 2014/2015 im Vergleich:

- Wasserbezugsgebühr 2015 € 1,804 (inkl.

10 % UST); Tarif 2014: € 1,771

- Kanalbenützungsg Gebühr 2015 € 4,114 (inkl.

10 % UST); Tarif 2014: € 4,037

Erhöhung der Interessentenbeiträge um 2 %.

Neu: Lt. Landesprüfbericht vom 31. Jänner 2014 – Bereitstellungsgebühr angeschlossene aber unbebaute Grundstücke: Wasserbereich 7 Cent je m² und Kanalbereich 15 Cent je m².

Antrag des Ausschusses I:A) Wassergebührenordnung:VERORDNUNG

mit der eine Wassergebührenordnung für die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Freistadt erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBI.Nr. 28, und des § 15 Abs.3, Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Freistadt (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt:
 - a) für Grundstücke (bebaut oder unbebaut) für jeden Quadratmeter € 0,89
 - b) für Gebäude je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 € 11,73, mindestens aber € 2.088,90
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse (inkl. Dachgeschoss) jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

- (3) Nebengebäude, die zumindest auf zwei Seiten offen sind und keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Ausgebaute Dachräume sowie Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

An Objekte angebaute oder freistehende Garagen sind nur mit 50 % ihrer Nutzfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Kellerbars, Saunen, Heizräume, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage. Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Flächen gilt ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Rein gewerblich genutzte Lagerflächen werden mit einem Abschlag von 80 % von der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.

Schwimmbäder sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Für Schwimmbäder, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, gilt ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

- (4) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (5) Ist auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist die bebaute Fläche auf volle Quadratmeter nach oben gerundet in die Berechnung nach Abs.1 lit. a nicht einzubeziehen. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden ist das Grundstück, auf dem

- (6) das Gebäude errichtet ist, nicht als Grundstück im Sinne des Abs.1 lit. a anzusehen.
- (7) Sonstige Grundstücke eines Gebührenschuldners, die unmittelbar an das angeschlossene Grundstück angrenzen und über keinen eigenen Wasserleitungsanschluss verfügen, sind in die Berechnung nach Abs. 1 lit. a einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke mit der grundbücherlichen Benützungsbezeichnung „landwirtschaftlich genutzte Grundflächen“.

§ 3

Wasserleitungsanschluss-Ergänzungsgebühr

- (1) Bei nachträglichen Abänderungen des angeschlossenen Grundstückes ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - (a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - (b) Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- Umbau sowie Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - (c) Bei Vergrößerung eines Grundstückes.
 - (d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren

aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Es wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke € 1,804 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (3) Für die Ermittlung des Wasserverbrauches ist die Angabe des jeweiligen Wasserzählers maßgebend.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt, ausfällt oder aus einem bestimmten Grund nicht eingebaut werden konnte, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der letzten drei vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Ist keine Wasserzählereinrichtung vorhanden, wird von der Gemeinde ein Wasserverbrauch von 30 m³ verbrauchtem Wasser pro Person und Jahr angenommen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke 7 Cent pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 6 Wasserzählergebühr

Für die Bereitstellung sowie die laufende Wartung und Instandhaltung der Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Diese beträgt je Vierteljahr für Wasserzähler mit einer Durchflussstärke pro Stunde

- bis 7 m³ € 4,80
- von 7 bis 20 m³ € 9,55
- von 20 bis 30 m³ € 19,40
- von 30 bis 50 m³ € 23,15
- bei Verbundzählern mit Nenngröße bis 50 mm € 95,90
- von 50 bis 80 mm € 119,90
- über 80 mm € 174,45

§ 7 Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussergänzungsgebühr entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten (§ 3, Abs. (1), lit. a und b) bzw. mit der Eintragung im Grundbuch (§ 3, Abs. (1), lit. c). Als Vollendung der Bauarbeiten im Sinne gilt bereits der Zeitpunkt, an dem die in diesem Zusammenhang geschaffenen Räume ganz oder teilweise in Benützung genommen werden oder Innenleitungen benutzbar fertig gestellt sind.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr und Wasserzählergebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr ist in gleich bleibenden, vierteljährlichen Raten gemäß Abs.3 fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablesung der Wasserzähler. Bei einem Neueinbau des Wasserzählers ist sie vorerst nach dem

durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe oder Verwendung zu berechnen.

§ 8 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 9 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 10 Indexbindung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex erhöht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2015.

B) Kanalgebührenordnung:

V E R O R D N U N G

mit der eine Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Freistadt erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 und des § 15 Abs.3, Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Freistadt wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen

Grundstücke, im Falle des Bestehens von Bau-rechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (5) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 25,51 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 3.485,90.
- (6) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße (inkl. Dachgeschoß) jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.
- (7) Nebengebäude, die zumindest auf zwei Seiten offen sind und keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Ausgebaute Dachräume und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbare ausgebaut sind. Brennstofflager-räume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

An Objekte angebaute oder freistehende Garagen sind nur mit 50 % ihrer Nutzfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Kellerbars, Saunen, Heizräume, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage. Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Flächen gilt ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Rein gewerblich genutzte Lagerflächen werden mit einem Abschlag von 80 % von der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.

Schwimmbäder sind, sofern sie einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen, mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

- (8) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in den gemeindeeigenen öffentlichen Kanal ein Zuschlag von 30 v. H. der Kanalanschlussgebühr für den ersten Anschluss zu entrichten.
- (9) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (10) Bei nachträglichen Abänderungen des angeschlossenen Grundstückes ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
 - b) bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Es wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke € 4,114 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (3) Für die Ermittlung des Wasserverbrauches ist die Angabe des jeweiligen Wasserzählers maßgebend.
- (4) Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Ist keine Wasserzählereinrichtung vorhanden, wird von der Gemeinde ein Wasserverbrauch von 30 m³ verbrauchtem Wasser pro Person und Jahr angenommen.
- (5) Bezieht ein Grundstückseigentümer für sein Grundstück Trink- bzw. Nutzwasser ausschließlich aus einer privaten Wasserversorgungsanlage und wird dieses in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage auch nur zum Teil abgeleitet, so ist eine Mindestbenützungsgebühr in Form einer Jahrespauschale für jede auf dem Grundstück gemeldete Person in Höhe von 30 m³ verbrauchten Wassers zu entrichten. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann von der Stadtgemeinde Freistadt auf ihre Kosten auch ein Wasserzähler an der privaten Wasserversorgungsanlage installiert werden. In diesem Fall ist die

Kanalbenützungsgebühr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch entsprechend der Angabe dieses Wasserzählers zu entrichten.

- (6) Bezieht ein Grundstückseigentümer für sein Grundstück zusätzlich zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage Nutzwasser aus einer privaten Wasserversorgungsanlage und wird dieses in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage auch nur zum Teil abgeleitet, so ist dafür zusätzlich zur Wasserbezugsgebühr aus dem öffentlichen Leitungsnetz eine Mindestbenützungsgebühr in Form einer Jahrespauschale für jede auf dem Grundstück gemeldete Person in der Höhe von 8 m³ verbrauchtem Wasser zu entrichten. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, auf die Brauchwasseranlage einen Wasserzähler installieren zu lassen (Kosten dafür trägt die Stadtgemeinde Freistadt). Von dieser Verpflichtung kann nur dann abgesehen werden, wenn es technisch absolut unmöglich ist, einen Wasserzähler einzubauen. Für diesen Fall errechnet sich die Kanalbenützungsgebühr aus der Summe der verbrauchten Wassermenge aus der öffentlichen Wasserleitung und Nutzwasserleitung entsprechend der Angaben der eingebauten Wasserzähler. Eine Wasserzählergebühr ist in diesem Fall für den Nutzwasserzähler nicht zu entrichten.
- (7) Die Ermittlung der Personenanzahl, der auf einem Grundstück gemeldeten Personen erfolgt zum Stichtag 1. Juli des der Abrechnung vorangehenden Kalenderjahres. In weiterer Folge kann eine Änderung der Personenanzahl nur dann bei der nächsten Vorschreibung berücksichtigt werden, wenn die Änderung der Stadtgemeinde Freistadt spätestens einen Monat vor der Fälligkeit der vierteljährlichen Jahresvorschreibung § 4 Abs. 4 gemeldet wird.

§ 4

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzende Kanalanschlussgebühr (§ 2 Abs.5) entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das geschaffene Bauwerk zumindest teilweise in Benützung genommen wird.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablesung der Wasserzähler. Bei einem Neueinbau des Wasserzählers ist sie vorerst nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe oder Verwendung zu berechnen.
- (4) Die Mindestkanalbenützungsgebühr ist ebenfalls vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des

- an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke 15 Cent pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 8

Indexbindung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex erhöht.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2015.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 35 (ÖVP-, SPÖ-, GUT- und FPÖ-Fraktion)

Contra: 2 (BZÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Hebesätze für die Gemeindesteuer 2015

572

Bgm. Jachs:

Antrag des Ausschusses I:

Festsetzung der Hebesätze wie folgt:

- der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages
- der Grundsteuer der Grundstücke (B) mit 500 v.H.
- des Entgeltes für die Benützung des öffentlichen Gutes und des darüber

befindlichen Luftraumes in unveränderter Höhe wie im Jahr 2014

- des Grundnutzungsentgeltes in unveränderter Höhe wie im Jahr 2014

Die übrigen Abgaben wie Lustbarkeits-, Hunde- und Tourismusabgabe sowie die Parkgebühren werden laut den jeweiligen Gebührenordnungen eingehoben.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Kassenkredit 2015; Vergabe**573***Bgm. Jachs:*

Die Ausschreibung erfolgte am 12.11.2014 über insgesamt € 4,1 Mio. Bindung an den 3-Monats-EURIBOR – Stand 2.12.2013 bei 0,081 %.

Angebotseröffnung am 27.11.2014 mit folgenden Anbietern:

Sparkasse Aufschlag 0,70 %, PSK Aufschlag

0,75 % und Raiffeisenbank 0,75 %.

Antrag des Ausschusses I:

Zustimmung zur Vergabe des Kassenkredites zur Gänze an den Bestbieter: Sparkasse

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pause 10 Min bis 20:55

Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt über den Rechnungsabschluss 2013**574***Bgm. Jachs:*

Der 10-seitige Bericht vom 5.11.2014, BHFR-2013-9342/7-Ro, stand im Intranet allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Verfügung. Einige wesentliche Punkte daraus:

- Ordentlicher Haushalt – ausgeglichenes Ergebnis
- Entwicklungen von Teilen des ordentlichen Haushaltes im Jahr 2013 im Vergleich zu 2012
- Aufstellung über Rücklagen
- Zuführungen zum außerordentlichen Haushalt
- Investitionen
- Freiwillige Ausgaben
- Fremdfinanzierungen
- Kassenkredit
- Personalaufwendungen
- Gebührenhaushalte

- Feuerwehrwesen
- Außerordentlicher Haushalt
- Maastricht Ergebnis

Antrag des Ausschusses I:

Kenntnisnahme des oa. Prüfberichtes gem. § 99 (2) Oö. GemO 1990

Abgesehen von ein paar Detailfragen, auf die es Antworten gibt kritisiert GR Steininger, dass der Prüfbericht vom Bürgermeister offensichtlich zu wenig ernst genommen wird. Ein höheres Problembewusstsein sollte man für den AOH im Fall von nichtausfinanzierten Projekte entwickeln. Speziell dem letzten Punkt schließt sich GR Widmann an.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Subventionen 2014; Vereine und andere**575***Bgm. Jachs:***Antrag des Ausschusses I:**

- € 13.000,-- ASKÖ Freistadt
- € 24.700,-- UNION Freistadt
- € 7.500,-- SV Freistadt
- € 2.300,-- DSG-Union
- € 3.000,-- Stadtkapelle
- € 13.600,-- Local-Bühne

- € 4.000,-- Frauenberatungsstelle BABSI
- € 2.500,-- Eltern-Kind-Zentrum Purzelbaum
- € 5.000,-- SMB-Heimhilfe
- € 3.000,-- PRO Freistadt
- € 4.251,06 Notarzteinsatzfahrzeug

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Stadtrat
(Berichterstatter: Bürgermeister Mag. Christian Jachs)

**Teilgebiet in der östlichen Zone des Kalvarienbergs;
EZ 1188, Grundstück Nr. 973; Baulandsicherungsvertrag**

576

Bgm. Jachs:

die wichtigsten Eckdaten aus dem Vertrag:

- Vertragspartner: Karl Schaumberger, Obere Hafnerzeile 14
- max. Verkaufspreis: € 98,--/m² inkl. Infrastrukturkostenbeitrag (€ 15,16/m² Bauplatz-nettofläche) und inkl. Immobilienertragssteuer und € 5,--/m² für jene Teilflächen, die bei den östlich gelegenen Bauplätzen als Grünlandzone mitverkauft werden
- im Fall der Kaufoption nach Fristablauf € 90,--/m² inkl. Infrastrukturkostenbeitrag und inkl. Immobilienertragssteuer und € 4,--/m² für die Flächen aus der Grünlandzone
- Baubeginnsverpflichtung innerhalb von 5

Jahren

- Fertigstellungsverpflichtung innerhalb von 7 Jahren
- Vertrag aufschiebend bedingt bis zur Rechtskraft der Umwidmung
- sonst wie Muster lt. Gemeinderat-Grundsatzbeschluss vom 28.3.2011

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des vorliegenden Baulandsicherungsvertrages mit Karl Schaumberger

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Jaunitzsiedlung westlich der Werndlstraße, EZ 2174,
Grundstück Nr. 341/1; Baulandsicherungsvertrag**

577

Bgm. Jachs:

die wichtigsten Eckdaten aus dem Vertrag:

- Vertragspartner: Sophie Pintar, Tanzwiese 14
- max. Verkaufspreis: € 70,--/m² plus Infrastrukturkostenbeitrag plus Immobilienertragssteuer
- im Fall der Kaufoption nach Fristablauf € 50,--/m² plus Infrastrukturkostenbeitrag plus Immobilienertragssteuer;
- Infrastrukturkostenbeitrag: € 8,79/m² Grundstücksgröße (Bauplatz + „Schutzzone“) Fälligkeiten:
mit Kaufabschluss im Falle einer Veräußerung; mit Grundbuchsübertragung bei Eigenbedarf

- Baubeginnsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren

- Fertigstellungsverpflichtung innerhalb von 7 Jahren
- Vertrag aufschiebend bedingt bis zur Rechtskraft der Umwidmung
- sonst wie Muster lt. Gemeinderat-Grundsatzbeschluss vom 28.3.2011

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des vorliegenden Baulandsicherungsvertrages mit Pintar.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Fernheizwerk Nord; Übertragen des Bau- und Leistungsrechtsvertrages vom 28.10.2011 an den Rechtsnachfolger

578

Bgm. Jachs:

Antrag des Stadtrates:

Übertragen des Bau- und Leistungsrechtsvertrages vom 28.10.2011 von der Oö. Gas-Wärme GmbH an die Energie AG Oberöster-

reichische Power Solutions GmbH mit allen Rechten und Pflichten.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Grundtausch Brauhaus-/Werfelstraße und Übernahme eines Kanalteilstücks in der Brauhausstraße; Vertrag

579

Bgm. Jachs:

stellt den Grundtausch mit den wichtigsten Eckdaten dar:

- Flächenbilanz: Brauerei an Gemeinde: 59 m²; Gemeinde an Brauerei: 340 m²; Saldo: 281 m²;
- Wertausgleich durch Übernahme des Kanals in der Brauhausstraße, den die Brauerei 2011/12 im Rahmen der Vorbereitung auf die LA 2013 um € 22.600,-- gebaut hat;
- Wertausgleich entspricht dem von DI Dr. Grabmair empfohlenen m²-Preis von € 80,-- je m² (x 281 m² = € 22.480,--)
- Voraussetzung für die grundbücherliche Durchführung : Aufhebung einer 28 m² großen Teilfläche des öffentlichen Gutes in der Werfelstraße

Antrag des Stadtrates:

1. Abschluss des vorliegenden Tauschvertrages mit der Braucommune Freistadt w.o. dargestellt und

2. Auflassung einer öffentlichen Teilfläche in der Werfelstraße im Ausmaß von 28 m²:

V E R O R D N U N G

gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z.

4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird beschlossen:

§ 1

Der im Plan rot markierte Straßenteil des Grundstückes Parzelle Nr. 595/2, KG Freistadt, wird als öffentliche Fläche aufgelassen.

§ 2

Dieser Verordnung liegt eine Kopie des Vermessungsplanes des Dipl. Ing. Roland Withalm, GZ 10817/13/T1 Maßstab 1:250 vom 01.10.2013, zugrunde. Der Plan liegt im Stadtamt während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiter ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Einstimmige Beschlüsse (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Würstelstand, Imbissstube „Hexenhäusl“, EZ 505,
Grundstück 548/3; Rechtsnachfolge im Bestandverhältnis
(Superädifikat)**

580

Bgm. Jachs:

Katharina Traxler, Enkelin von Erika Affenzeller wird Eigentümerin des Gebäudes, das eigentumsrechtlich – weil auf fremden Grund – ein Superädifikat darstellt. Er stellt die wichtigsten Eckdaten des Vertrages dar:

- Vertragspartner: Katharina Traxler und Erika Affenzeller
- Beginn der Vertragslaufzeit: 1.12.2014;
- Dauer 25 Jahre, Ende sohin 30.11.2039;
- Kündigung zum letzten eines jeden Monats bei 12-monatiger Kündigungsfrist;
- Kündigungsverzicht der Gemeinde auf 5 Jahre, d.h. bis 30.11.2019
- monatlicher Bestandzins € 157,-- wertgesichert (Fortschreibung des aktuellen Standes)

- Veräußerung und bauliche Veränderungen nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich
- nach Beendigung, Verpflichtung das Objekt zu entfernen, sofern nicht eine andere Lösung vereinbart wird
- Verpflichtung, den Betrieb während Messveranstaltungen einzustellen, es sei denn, es kommt eine Vereinbarung mit dem Verein „Mühlviertler Messe“ zustande
- grundbücherliche Sicherstellung durch Einverleibung des Bestandsrechtes

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des vorliegenden Vertrages mit Katharina Traxler und Erika Affenzeller

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Klostergasse; Anschluss an die B 38 – Gestattungsvertrag
mit dem Land OÖ, Landesstraßenverwaltung**

581

Bgm. Jachs:

Im Vertrag geht es um die Zustimmung zum Umbau des Anschlusses der Klostergasse an die B 38. Der Umbau der bestehenden Zufahrt steht in einem kausalen Zusammenhang mit dem WSO-Wohnbauprojekt, daher erfolgt die Kostenübernahme durch die WSO.

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des Gestattungsvertrages mit dem Land OÖ, Landesstraßenverwaltung

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**B 38 – Freistadt West; Kostenbeteiligung
und Projektkonditionen über Umlegung**

582

Bgm. Jachs:

Das Projekt nimmt Formen an, ist bereits in einer konkreten Phase.

Kurze Darstellung der Verfahrensschritte in zeitlicher Abfolge:

- Planaufgabe mit öffentlicher Einsichtnahme nach § 11 OÖ. Straßengesetz vom 26.5. bis 23.6.2014
- Stellungnahme der Gemeinde und Zusammenfassung der Stellungnahmen der Betroffenen mit GR-Beschluss vom 30.6.2014

- Beschluss der Landesregierung; Verordnung – angeschlagen am 28.11.2014, wird angenommen am 15.12.2014
 - Start der Grundablöseverhandlung voraussichtlich mit 12.1.2015
 - straßenrechtliche Verhandlung voraussichtlich Ende Februar 2015
- Gemeinderatsbeschlüsse über den unmittelbaren finanziellen Gemeindebeitrag über € 1,05 Mio. existieren bereits (21.10.2013 und 30.6.2014). Nun erhöht sich dieser aufgrund der Begleitstraße entlang der Fuchsenhofsiedlung auf € 1,5 Mio.
Die Kostengliederung im Detail sieht folgendermaßen aus:

GEMEINDEBETEILIGUNG 50%

Unterführung "Wirtschaftsweg – Soldatenfriedhof": ca. 160.000 €
 Brückenverbreiterung Jaunitzbach: ca. 100.000 €
 Geh- und Radwegverbindung entlang Umliegung B38: ca. 80.000 €
 Gehsteig Busbuchten / Hirschbacher Str.: ca. 25.000 €
 Kreisverkehr Mitte: ca. 180.000 €
 Beleuchtung Kreisverkehr Mitte: ca. 50.000 €
 Grundkosten Geh- und Radweg: ca. 25.000 €

GEMEINDEBETEILIGUNG 50%: ca. 620.000 €

GEMEINDEBETEILIGUNG 100%

Verbindungsstraße Kreisverkehr Mitte – RZO: ca. 160.000 €
 Rekultivierung des best. Gemeindestraßenabschnitt RZO: ca. 10.000 €
 Begleitstraße Fliedersiedlung (Gemeindestraße): ca. 230.000 €
 Verlängerung der best. B38 aufgrund Begleitstraße: ca. 180.000 €
 Mehrlängen Gemeindestraße – Trölsberg: ca. 60.000 €
 Mehrlängen Gemeindestraße – Kompostieranlage: ca. 110.000 €
 Beleuchtung Unterführung Soldatenfriedhof: ca. 25.000 €
 Beleuchtung entlang Geh- und Radweg: ca. 145.000 €

Gemeindebeteiligung 100%: ca. 920.000 €

Gesamt 50% + 100%: ca. 1.540.000 €
 Abzüglich Ersparnis Land OÖ Geh- und Radweg: ca. 40.000 €

Kostenbeteiligung gesamt: ca. 1.500.000 €

Die im „INKOBA-Gebiet“ für das Gemeindestraßennetz nötigen Grundflächen sind von der Gemeinde zu erwerben bzw. zu besorgen.

Für die neue Trasse der B 38 sind aus dem Gutsbestand von Affenzeller/Fuchsenbauer nach Abzug von Rückgabeflächen aus der derzeitigen Trasse rd. 10.700 m² nötig.
 Fuchsenbauer wird dafür vom Land eine Ablöse erhalten; er reflektiert aber nicht auf die Ablöse, sondern er will Ersatzflächen; die Gemeinde kann ihm dafür das Grundstück Nr. 714 oder Teile davon (Gesamtfläche 17.767 m²) zum Kauf anbieten. Das Grundstück 714 liegt an der Sonnbergstraße zwischen Zufahrt Benda/Schimak und sog. Totenweg; Widmung Grünland/Grünzug. Verbleib von Wasserwanderweg und Scherbenbach bei der Gemeinde; Verkauf nach Bewertung durch Gutachter

Antrag des Stadtrates:

1. Verpflichtungserklärung über Kostenbeteiligung in Höhe von nunmehr € 1,5 Mio. lt. oa. Kostengliederung und
2. Angebot an Affenzeller Alois/Fuchsenbauer zum Kauf des Grundstückes 714 oder Teile davon

Bgm. Jachs:

Aus momentaner Sicht sind zur Finanzierung rd. € 500.000,-- BZ-Mittel zu erwarten. Der Rest, also rd. € 1 Mio. wird auf das Konto der Gemeinde gehen, was aus Rücksicht auf das entstehende Betriebsbaugelände aber nichts an der Notwendigkeit des Straßenbauprojektes ändert.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

S 10, Tunnel-RLF für FF Freistadt; Vereinbarung über Stationierung in Freistadt

583

Bgm. Jachs:

Es geht um eine Vereinbarung über das seit 30.10.2014 in Freistadt stationierte Tunnel-RLF.

Kurz die Eckdaten aus der Vereinbarung:

- Partner: Landes-Feuerwehrverband, FF Freistadt und Stadtgemeinde
- Rüstlöschfahrzeug inkl. Ausrüstung bleibt im Eigentum des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes
- wird der FF Freistadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt

- Verpflichtung zu Service und Instandhaltung
- Einsatzverpflichtung im von der Landesfeuerwehrleitung festgelegten Pflichtbereich
- Erlöse aus Einsätzen verbleiben bei der Gemeinde bzw. der FF

Antrag des Stadtrates:

Abschluss der Vereinbarung mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Löschung von Dienstbarkeiten und eines Wiederkaufsrechtes:

- a) Liegenschaft Sonnbergstraße 3, EZ 824; Dienstbarkeit der Wasser- und Kanalrohrleitung (aus Stadtrat)
- b) Liegenschaft Zellerstraße 3, EZ 1262; Dienstbarkeit der Wasser- und Kanalrohrleitung sowie Wiederkaufsrecht (ohne Vorberatung)

584

Bgm. Jachs:

ad a) und b):

Grundstück Nr. 670/4 und .734 bzw. Grundstück Nr. 1229/10 und .1218 sind entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen bereits errichtet und an die öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen – die Dienstbarkeiten sind obsolet und können gelöscht werden

Antrag:

Löschen der Dienstbarkeiten bzw. des Wiederkaufsrechtes

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss III (Umwelt, Abfallwirtschaft, Klimabündnis)
(Berichterstatte: Stadtrat Christian Gratzl)

Abfallgebühren; Verordnung

585

StR Gratzl:

stellt die Änderungen kurz vor:

- Einhebung einer Jahresgebühr für nicht ständig bewohnte bzw. genutzte Liegenschaften mit € 110,-- (§ 2 Abs. 1) und

- Banderole für Grünabfälle je 50 Liter Inhalt mit € 1,00 (§ 2 Abs. 3) → dafür entfällt der Grünschnittsack mit 60 Liter um € 1,30

Antrag des Ausschuss III:**V E R O R D N U N G**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. I 103/2007 i.d.g.F. und des §18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1**Gegenstand der Gebühr**

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2**Höhe der Gebühren**

- (1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

- a) für nicht ständig bewohnte bzw. genutzte Liegenschaften .€ 110,00
- b) für einen 1-Personen-Haushalt. € 84,96
- c) für einen 2-Personen-Haushalt
€ 135,93
- d) für einen 3-Personen-Haushalt
€ 144,42
- e) für einen 4-Personen-Haushalt
€ 152,92
- f) für einen Haushalt mit 5 oder mehr Personen € 161,42

- (2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten

Branche		Jahresgebühr in € pro Einheit	Einheit
2.2.1	Ärzte	37,17	Beschäftigte
2.2.2	Beherbergungsbetriebe	4,47	Gästebett
2.2.3	Bildungseinrichtungen	32,70	Beschäftigte
2.2.4	Büros	32,70	Beschäftigte
2.2.5	Persönliche Dienstleistungen	32,70	Beschäftigte
2.2.6	Handelsbetriebe	32,70	Beschäftigte
2.2.7	Gastgewerbe	89,16	Beschäftigte
2.2.8	Handwerk / Produktion	22,35	Beschäftigte
2.2.9	KFZ- Werkstätten	32,70	Beschäftigte
2.2.10	SB- Handel (Einkaufsmärkte)	163,50	Beschäftigte
2.2.11	Tankstellen	89,16	Beschäftigte
2.2.12	Transportgewerbe	32,70	Beschäftigte
2.2.13	Wohnheime mit öffentlichen Träger	52,00	Bett
2.2.14	Kläranlage	0,15	Einwohnergleichwert
2.2.15	Friedhöfe	0,60	Grab

Die entsprechende Anzahl der Einheiten (z. B. Beschäftigte, Betten...) wird einmal jährlich durch das Stadtamt Freistadt erhoben.

Für die Feststellung dieser Einheitenanzahl ist die durchschnittliche Jahresanzahl heranzuziehen. Im Zweifelsfall kann der Durchschnitt aus den jeweiligen Ständen per 1. Jänner bzw. 1. Juli errechnet werden.

Der Einwohnergleichwert (EWG) entspricht der Menge an biologisch abbaubaren

Substanzen, die ein Mensch pro Tag an das Abwasser abgibt.

Spezielle Bestimmungen bei Beschäftigten: Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung sind sowohl selbstständig als auch unselbstständig Erwerbstätige. Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung gemäß Arbeitszeitgesetz BGBl.Nr. 461/1969 i.d.g.F. bezogen. Für die örtliche Zuordnung der jeweiligen Personen gelten die Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes 1993 BGBl. Nr. 819/1993 i.d.g.F. sinngemäß.

- (3) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende volumensabhängige Gebühr zu entrichten.

Für Abfalltonnen, Container und Grünabfälle von mehr als 50 Liter je Haushalt ist diese durch den Kauf von Banderolen, für Säcke durch deren Kauf zu entrichten.

Die Höhe dieser Gebühr beträgt:

a) je abgeführter Abfalltonne:
mit 90 Liter Inhalt: € 6,20
mit 110 Liter Inhalt: € 7,50
mit 120 Liter Inhalt: € 8,10
mit 240 Liter Inhalt: € 16,00

b) je abgeführtem Container:
mit 770 Liter Inhalt: € 51,40
mit 1.100 Liter Inhalt: € 73,70

c) je Abfallsack mit 60 Liter Inhalt: € 4,10

d) für Grünabfälle je 50 Liter Inhalt:
€ 1,00

- (4) Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m³ € 14,00 zu entrichten.

- (5) Für die Abholung von biogenen Abfällen mit Ausnahme von Grünabfällen wird keine Gebühr eingehoben. Diese Abholung wird aus den Grundgebühren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 finanziert.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit

1. Die volumensabhängigen Gebühren nach § 2 Abs. 3 (Banderolen, Abfallsäcke) sind beim Erwerb und für Sperrmüll (Abs. 4) bei der Abholung zur Zahlung fällig.
2. Die Jahresgrundgebühr nach § 2 Abs. 1 ist vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
3. Die Jahresgrundgebühr nach § 2 Abs. 2 (Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen) ist jährlich am 15. August eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2015. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss IX (Kommunale Einrichtungen, Wasserversorgung,
Abwasserbeseitigung, Wirtschaft, Tourismus, Forst, Landwirtschaft, Jagd)
(Berichterstatter: Vizebürgermeister Franz Kastler)

Hallenbad; Notbeleuchtung – Auftragsvergabe

586

Vbgm. Kastler:

Die jetzige Notbeleuchtung im Hallenbad entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und schon gar nicht mehr dem Stand der Normen. Im Zuge der Wiederherstellung der Sauna nach dem Brand im Jahr 2012 soll auch für das Hallenbad eine normgerechte Notbeleuchtung installiert werden.

Antrag des Ausschusses IX:

Auftragsvergabe an die Fa. Elektro Pachner GesmbH, Freistadt in Höhe von € 25.058,58 netto

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Prüfungsausschuss
(Berichterstatter: Obmann GR Friedrich Mayr)

Bericht über die 25. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 4. Dezember 2014

587

GR Mayr:

berichtet über die 25. Sitzung des Prüfungsausschusses:

Die Sitzung wird um 18:30 Uhr durch den Obmann Friedrich Mayr eröffnet.

1. Kassenprüfung:

Die Finanzabteilung legt die Hauptkasse vor. Laut Kassabuch beträgt der Barbestand € 266,00. Dieser Stand stimmt mit dem tatsächlichen Bestand überein.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Kassenprüfung einstimmig zur Kenntnis.

2. Gebarungsprüfung 4. Quartal 2014:

Tagesbericht Nr. 4 vom 4.12.2014	Soll €	Ist €
Ordentlicher Haushalt	497.337,32	865.102,44
Außerordentlicher Haushalt	-2.839.852,94	-2.845.317,42
Durchlaufende Gebarung	0,00	172.058,77
IST-Bestand		-1.808.156,21

Kassenistbestand 17.9.2014 (Zahlungswege)

Bank	Stand aktuell €
Allg. Sparkasse OÖ.	29.959,52
Volksbank Linz-Wels-Mühlv.AG	5.526,04
Postsparkasse	755,91
Raiffeisenbank Freistadt	-1.846.129,54

Bank f. OÖ.u.Salzburg	555,70
Volkskreditbank	1.176,16
Gesamtbestand	-1.808.156,21

Die einzelnen Summen der Zahlungswege stimmen mit den Bankauszügen überein. Der Istbetrag der Gebarung entspricht dem Stand der Zahlungswege.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Gebarungsprüfung einstimmig zur Kenntnis.

3. FKG – Ausgaben im gesamten Jahr 2013 bis September 2014:

Die Finanzabteilung legt eine 63-seitige Aufstellung über alle Ausgaben des Jahres 2013 bis September 2014 vor.

3 Belege werden genauer überprüft. Es werden keine Beanstandungen getroffen

Der Prüfungsausschuss nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis

4. Ausgaben des Monats Juli 2014:

Die Finanzabteilung legt einen Bericht über 34 Seiten vor:

Gesamtausgaben im Monat Juli 2014 € 2.599.700,26

13 Belege werden genauer überprüft und für richtig befunden.

Der Prüfungsausschuss nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

5. Gruppe 7 – Wirtschaftsförderung:

Mehrausgaben im NVA von € 23.000 gegenüber Voranschlag – Begründung.

Die Mehrausgaben im NVA gegenüber dem VA werden erläutert.

Der Prüfungsausschuss nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis

6. Gesamtkosten für Kunst und Kultur 2013 – Aufgegliedert:

Die Finanzabteilung legt einen Ausdruck über die Gesamtausgaben und Einnahmen der Gruppe 3 vor.

Gesamteinnahmen: € 185.806,44

Gesamtausgaben: € 500.561,51

Einzelne Kontoausdrucke über die wesentlichsten Ausgaben werden überprüft. Es gibt keine Beanstandungen.

Der Prüfungsausschuss nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

7. Gesamtkosten für Unterricht und Erziehung 2013:

Die Finanzabteilung legt einen Ausdruck über die Gesamtausgaben und Einnahmen der Gruppe 2 von Ansatz 211 bis 263 vor.

Gesamteinnahmen: € 678.089,36

Gesamtausgaben € 1.914.445,79

In diesen Summen sind Einnahmen und Ausgaben für Volks-, Haupt- und Poly-

schule, Sonder-schulen, Berufsbildende Pflichtschulen, Förderung des Unterrichts, Schülerbetreuung, Lotsendienst, Schüler-Nachmittagsbetreuung HS, VS1 u. VS2, Kindergärten, Kindergarten-Abgangsdeckung Kindergartenkindertransport, Krabbelstube, Jugendherberge, Jugendverkehrserziehung, Sportplätze und Sporthallen.

Der Prüfungsausschuss nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

8. Kosten für Kinderbetreuung 2013:

Die Finanzabteilung legt einen Ausdruck über die Gesamtausgaben und Einnahmen der Ansätze 232 bis 2408 vor.

Gesamteinnahmen: € 219.643,36

Gesamtausgaben: € 792.834,63

In diesen Summen sind Einnahmen und Ausgaben für Schülerbetreuung, Lotsendienst, Schüler-Nachmittagsbetreuung HS, VS1 u. VS2, Kindergarten Ginzkeystraße, Kindergarten-Abgangsdeckungen für KG Bahnhofstraße, Dechanthofplatz, Sonnenhaus, Kindergartenkindertransport, Krabbelstube enthalten.

Der Prüfungsausschuss nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

9. Allfälliges:

Termin für die nächsten 2 Sitzungen (Rechnungsabschluss 2014 und 1. Quartal 2015): Donnerstag, 26. Februar 2015 18:30 und 20:00 Uhr

Der Prüfbericht wird gemäß § 91 Oö. GemO **einstimmig** zur Kenntnis genommen.

Nachwahl im Ausschuss V

588

GR Weglehner:

Antrag:

Durchführung der fraktionellen Wahl nicht geheim mittels Stimmzettel, sondern offen per Handheben.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Bgm. Jachs:

Luimpöck Jakob hat auf sein Mandat als Ersatzmitglied im Gemeinderat und als Ersatzmitglied im Ausschuss V verzichtet. Die Position im Ausschuss V – auf Rechnung der ÖVP – ist nachzuwählen. Ein gemeinsamer gültiger Wahlvorschlag von ÖVP und GUT liegt vor; wahlberechtigt ist die ÖVP-Fraktion.

Ausschuss V:

Ersatzmitglied: DI Klaus Elmecker (anstelle von Luimpöck Jakob)

Ergebnis der Wahl:

Anwesende Wahlberechtigte = gültige Stimmen: 20

Jeweils auf die Kandidaten entfallende Stimmen: 20

Somit sind die Kandidaten **einstimmig** gewählt und nehmen die Wahl an.

Gemeindekanäle; Wartungsaufgaben durch den Reinhaltungsverband – Teilnahme am Projekt (Dringlichkeitsantrag)

589

Vbgrm. Kastler:

Als erster Schritt erfolgt durch den RHV eine Bestandsaufnahme der Anlagen in den Gemeinden und eine Kostenerhebung in allen Verbandsgemeinden. Erforderlich ist dazu die Freigabe der Daten von Freistadt über das Kanalsystem bzw. der freie Zutritt zu den Anlagen.

Nach Vorliegen der zu erwartenden Kosten und deren Aufteilung und Zuordnung auf die

einzelnen Mitgliedsgemeinden bedarf es einer neuerlichen Beratung im Gemeinderat zur endgültigen Übertragung.

Antrag des Ausschusses IX:

Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Projekt des RHV

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Allfälliges

GR Elmecker:

ersucht um Informationen zum Projekt Rückhaltebecken – Hochwasserschutzmaßnahme Thurytal.

Bgm. Jachs:

Begehung mit Grundeigentümern wird am 14.1.2015 um 13:00 Uhr stattfinden. Wer mitgehen will, ist herzlichst eingeladen – vorher aber bitte Info an sein Büro.

Ende: 22:05 Uhr

Freistadt, 29. Dezember 2014

.....
(Bürgermeister)

.....
(Schriftführer)

Diese Verhandlungsschrift lag vom Tage ihrer Zustellung an die Fraktionen bis zum während der Amtsstunden beim Stadtamt Freistadt und während der 25. Sitzung des Gemeinderates am zur Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift sind nicht eingebracht worden. Das ordnungsgemäße Zustandekommen wird somit bestätigt.

Freistadt,

.....
(für die ÖVP-Fraktion)

.....
(für die SPÖ-Fraktion)

.....
(für die FPÖ-Fraktion)

.....
(für die Fraktion GUT)

.....
(für die BZÖ-Fraktion)

.....
(Bürgermeister)